

**Gemeinde Inzigkofen
Landkreis Sigmaringen**

Satzung

**zur Änderung der „Satzung zur zweiten Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplanes „Untertal“ vom Januar 2005“
-Verfahren nach § 13 a BauGB-**

Aufgrund der §§ 1 bis 2 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 23.09.2021 die Änderung der „Satzung zur zweiten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Untertal“ vom Januar 2005“, Verfahren nach § 13a BauGB, beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan (§ 2 Nr. 1).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus:

- (1) Dem Bebauungsplan vom 21.04.2021: Lageplan im Maßstab 1:500.
- (2) Den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Satzung zur zweiten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Untertal“ vom Januar 2005“ vom 14.07.2005.

§ 3

Eingrünung

- (1) Die geplante Zufahrt ist zur freien Landschaft hin durch gebietsheimische Strauchpflanzungen einzugrünen, damit sich der Siedlungsrand harmonisch in die Landschaft einfügt. Geeignete Sträucher können der Pflanzenauswahlliste des Bebauungsplanes „Satzung zur zweiten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Untertal“ vom Januar 2005“ entnommen werden.

- (2) Die Flächengröße des festgesetzten Pflanzgebots der „Satzung zur zweiten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Untertal“ vom Januar 2005“ ist zu erhalten. Überplante Pflanzgebote sind an anderer Stelle auf den Grundstücken anzulegen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Hinweise:

Niederschlagswasser:

Das Niederschlagswasser auf privaten und öffentlichen Flächen soll über Mulden - Rigolen System- auf den eigenen Grundstücksflächen versickern. Das überplante Gebiet ist vom Erschließungsnehmer vor Hang- und Oberflächenwasser hinreichend zu schützen. Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Arbeitsblatt der DWA A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden. Eine direkte unterirdische Versickerung, z. Bsp. über Sickerschächte oder direkt in Rigolen ohne vorherige Oberbodenpassage, ist nicht zulässig.

Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. Bsp. Heizöl etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Grundwasserschutz:

Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet „Kaltenbrunnenwiesen/Pault“, Zone III. Die Festlegungen der Rechtsverordnung sind zu beachten. Insbesondere ist die Nutzung von Erdwärmesonden zu Heiz- oder Kühlzwecken nicht erlaubt.

Bodenschutz:

Sollte der anfallende Bodenaushub für Auffüllungen im Außenbereich vorgesehen sein, ist das beiliegende Merkblatt „Erdauffüllungen/Erdaufschüttungen im Außenbereich“ zu beachten. Die entsprechenden Anträge zur Genehmigung der Auffüllung sind rechtzeitig beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt- und

Arbeitsschutz, einzureichen. Auch bei genehmigungsfreien Auffüllungen sind die rechtlichen und fachlichen Anforderungen zu beachten. Es ist umgehend die untere Bodenschutzbehörde zu verständigen, falls sich bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf Müllablagerungen oder Verunreinigungen des Baukörpers bzw. des Bodens (z. Bsp. unnatürlicher Geruch, Verfärbung) ergeben.

Abfall:

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten. Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden. Die Abfallbeseitigung hat im Bereich Sonnenhalde/Einmündung neue Erschließungsstraße zu erfolgen.

Naturschutz:

Die geänderten Pflanzgebote sind spätestens ein Jahr nach der Erschließung des Gebiets und gemäß der planerischen Darstellung vom 21.04.2021 vollumfänglich mit zertifiziert gebietsheimischem Pflanzgut umzusetzen. Es wird aufgrund des aktuell vorherrschenden Eschentriebsterbens empfohlen, auf die Pflanzung von Eschen (*Fraxinus excelsior*) zu verzichten.

Hinweis:

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Ausgefertigt!

Inzigkofen, 23. September 2021

Bürgermeisteramt

Gombold, Bürgermeister

Der Gemeinderat Inzigkofen hat am 23. September 2021 in öffentlicher Sitzung die Satzung zur Änderung der „Satzung zur zweiten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Untertal“ vom Januar 2005“ -Verfahren nach § 13 a BauGB-beschlossen. Die Satzung wurde dem Landratsamt Sigmaringen zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt genehmigte die Satzung mit Schreiben vom 28.09.2021. Die Satzung kann während den Sprechzeiten beim Bürgermeisteramt Inzigkofen, Ziegelweg 2, Zimmer-Nr. 6, eingesehen werden.